

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-519/2022
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	22.02.2022
Beschlussfassung zur Berufung der/des Gemeindegewahlleiters/Gemeindegewahlleiterin und deren Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeinde Südharz		
Hauptamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt, Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Berufung von

Herrn Lars Wiechert als Gemeindegewahlleiter

und von

Frau Evelyn Kulpe als stellv. Gemeindegewahlleiterin

für die Bürgermeisterwahl (Wahltermin: 08.05.2022 / ev. Stichwahl 22.05.2022).

Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 KWG LSA ist in den Gemeinden der Bürgermeister Gemeindegewahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Bewirbt sich zur Bürgermeisterwahl eine Person, die zugleich die Funktion des Wahlleiters innehat, so nimmt an ihrer Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Der Stellvertreter des Wahlleiters ist in diesem Fall von der jeweiligen Vertretung zu berufen (§ 9 Abs. 2 KWG LSA).

Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. 9.2.22
----------------------------------	--------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
16	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates